

# Honorarvereinbarung

z w i s c h e n

Herrn Rechtsanwalt Axel Pelzer, Graf-Adolf-Straße 21, 40212 Düsseldorf,

nachfolgend: „Rechtsanwalt“

u n d

Herrn/Frau, .....

nachfolgend: „Mandant“.

1. Der Rechtsanwalt erhält für die außergerichtliche, gerichtliche und behördliche Vertretung und Beratung des Mandanten anstelle der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ein Stundenhonorar in Höhe von ..... € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Zusätzlich zu den Anwaltshonoraren werden Nebenkosten wie Schreibhonorare, Auslagen, insbesondere Reisekosten, Entgelte für Zeitversäumnis durch Reisen, für Post- und Telekommunikationsgebühren und für durchlaufende Posten (z. B. Gerichtskosten) nach den büroüblichen Sätzen, mindestens jedoch nach dem RVG, berechnet.
3. Sofern durch die Staatskasse oder Dritte, insbesondere eine eventuell vorhandene Rechtsschutzversicherung, irgendwelche Forderungsbeträge in Form von Anwaltsgebühren und Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erstattet werden, werden derartige Erstattungsleistungen auf die nach dieser Vereinbarung zu entrichtenden Gebühren und Kosten angerechnet. Der Mandant tritt hiermit sämtliche Kostenerstattungsansprüche gegen die Gegenseite oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Gleichzeitig wird der Rechtsanwalt ermächtigt, dem Zahlungspflichtigen die Abtretung im Namen des Mandanten mitzuteilen. Der Rechtsanwalt darf jede Zahlung im Rahmen der allgemeinen Gesetze auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.
4. Rechnungsbeträge sind binnen zwei Wochen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels ist der Rechtsanwalt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszins gem. § 288 Abs. 1 BGB zu berechnen.
5. Der Mandant verpflichtet sich, einen sofort fälligen Vorschuss in Höhe eines Betrages von 500,00 € zu zahlen. Mit dem Vorschuss werden die sich aus den späteren Einzelabrechnungen bzw. der Endabrechnung ergebenden Gebührenforderungen verrechnet. Sobald der Vorschuss durch die Rechnungsbeträge verbraucht ist, ist der Mandant zur Zahlung eines erneuten Vorschusses in gleicher Höhe verpflichtet.
6. Etwaige sich zugunsten des Mandanten aus dem Mandatsverhältnis ergebende Ansprüche sind nicht übertragbar. Der Mandant ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegenüber den Forderungen des Rechtsanwalts aufzurechnen, sofern die Ansprüche des Mandanten nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort von Herrn Rechtsanwalt Pelzer.
8. Die Rechtswirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.
9. Sofern diese Honorarvereinbarung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB geschlossen wird, ist der Mandant berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse von Rechtsanwalt Axel Pelzer, Graf-Adolf-Straße 21, 40212 Düsseldorf. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, hat er die empfangenen (Teil-)Leistungen des Rechtsanwalts in Höhe der üblichen und angemessenen, nach dem RVG vorgesehenen Honorare zu vergüten. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Rechtsanwalt mit der Ausführung der Dienstleistung aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Mandant diese selbst veranlasst hat. Spätestens aber erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach Vertragsschluss.

Düsseldorf, .....

....., .....

---

RA Axel Pelzer

---

Mandant